



Curriculum für das Masterstudium Architektur

Curriculum 2009 in der Version 2013

Die Änderungen zu diesem Curriculum wurden von der Curricula-Kommission der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom 04.03.2013 genehmigt.

Der Senat der Technischen Universität Graz erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG), BGBl. Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Masterstudium Architektur.

§ 1 Allgemeines

Das ingenieurwissenschaftliche Masterstudium Architektur umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen. Dieser akademische Grad entspricht international dem „Master of Science“, abgekürzt „MSc“.

Der Inhalt dieses Studiums baut auf dem Inhalt eines wissenschaftlichen Bachelorstudiums mit geeigneter fachlicher Ausrichtung oder eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs. 5 UG auf, zum Beispiel auf dem Bachelorstudium Architektur der TU Graz. Absolventinnen und Absolventen dieser als Beispiel genannten Studien werden ohne Auflagen zu diesem Masterstudium zugelassen. Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudien können je nach Vorbildung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers im Rahmen der Zulassung zum gegenständlichen Curriculum bis zu 25 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Lehrveranstaltungen des Architektur Bachelorstudiums festgelegt werden. Die festgelegten Lehrveranstaltungen reduzieren den im Curriculum festgelegten Aufwand für Leistungen in den Wahlfächern in entsprechendem Umfang.

Die Zulassungsregeln für ausgewählte Bachelorstudien sind im Teil 4 des Anhangs zusammengefasst. Allerdings muss ein zur Zulassung berechtigendes Bachelorstudium zumindest einen Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen.

Um einen Gesamtumfang der aufbauenden Studien von 300 ECTS-Anrechnungspunkten zu erreichen, ist die Zuordnung ein und derselben Lehrveranstaltung sowohl im zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudium als auch im gegenständlichen Masterstudium ausgeschlossen.

Den Abschluss des Studiums bilden eine Masterarbeit und eine kommissionelle Masterprüfung gemäß § 7a.

§ 2 Qualifikationsprofil

a) Bildungs- und Ausbildungsziele

Architektinnen und Architekten bewegen sich in ihrer auf existentielle Zukunftsfragen bezogenen Praxis in einem komplex verflochtenen Feld unterschiedlicher Anforderungen und hoch arbeitsteiliger Prozesse. Sie müssen technische Kompetenzen nicht allein mit ästhetischem Vermögen verbinden, sondern auch verantwortungsvoll mit ökonomischen, ökologischen und baukulturellen Ressourcen umgehen und dabei versierte Treuhänder sowohl öffentlicher wie privater Interessen sein. Um ihrer gesellschaftlich verantwortungsvollen Rolle auch unter den Bedingungen tief greifender Wandlungsprozesse und erwartbar völlig neuartiger Rahmenbedingungen gewachsen zu sein, bedürfen sie eines entwickelten und verlässlichen kognitiven Instrumentariums ebenso wie einer auf sozial-räumliche Neuformierung gerichteten persönlichen Gestaltungs- und Erfindungskraft. Sie sollen in dem auf nachhaltige, partizipatorische und poetische Umweltgestaltung gerichteten beruflichen Feld weiterhin eine integrierende zentrale Rolle spielen können und sich für das rechte Maß und nicht zuletzt Schönheit verbürgen.

Von diesem Berufsbild ausgehend führt das Studienprogramm die Studierenden so praxisnah und forschungsorientiert wie möglich auf breitester disziplinärer Basis an die fortgeschrittenen, innovationsorientierten Fragestellungen des Berufsfeldes heran. Es ist das Ziel des Grazer Masterstudienganges, forschend zu einem fortgeschrittenen Verständnis und zu einer sicheren Handhabung der vielfältigen Aspekte der Entwurfsarbeit zu gelangen und Architektur als integrative kognitive, technische und schöpferische Praxis verstehen zu lernen.

Dafür lernen die Studierenden schwerpunktmäßig in verschiedenen, nach fachlichen Schwerpunkten geordneten Studios disziplinär komplexe Projekte zu bearbeiten. Diese Studios sind räumliche Organisationsformen, in denen praxisnah konzentriertes Arbeiten im engen gedanklichen Austausch mit anderen möglich ist. Die Aufgabenstellung der Studios reicht vom Maßstab der urbanen Landschaft, der gewachsenen Kulturlandschaft, der Region und der Stadt über einzelne Gebäudetypen bis hin zum Detail von Konstruktion, Darstellung und Raum. Integral gedachte Entwürfe für Gegenstände und Räume werden mit Positionierungen im stattfindenden gesellschaftlichen Wandelungsprozess, d.h. mit Gestaltungsvorschlägen für die Zeit verbunden. Die Kombination von Projektarbeit und inhaltlich ergänzenden Wahlfächern ermöglicht den Einzelnen im Rahmen des generalistisch angelegten Studiums individuell eine besondere fachliche Vertiefung.

Das Studium besteht aus drei in sich selbständigen Semestern, in denen die mit wahlobligaten Ergänzungsfächern kombinierten Projektübungen die entscheidende Rolle spielen. Daraus geht über ein im dritten Semester belegbares Vorbereitungsseminar im vierten Semester die abschließende Masterarbeit hervor.

b) Lernergebnisse

Das Masterstudium der Architektur verfolgt das Ziel die Absolventinnen und Absolventen mit folgenden Qualifikationen auszustatten:

1. Wissen und verstehen

Nach Absolvierung des Masterstudiums sind die Absolventinnen und Absolventen mit disziplinar komplexen, gesellschaftlich herausfordernden Fragestellungen ihrer Disziplin vertraut.

Sie kennen die unterschiedlichen und konfligierenden Aspekte ihres künftigen Berufes und können diese methodisch souverän gewichten. Sie haben die objektiven Herausforderungen der Zeit erkannt und ihren persönlichen fachlichen Zugang dazu gefunden.

Das Masterstudium qualifiziert zur vollen Berufsfähigkeit im Tätigkeitsfeld von Architektur und Raumplanung. Es legt gleichzeitig die Grundlage für eine besondere fachliche Vertiefung, die im postgradualen Bildungsweg weiter verfolgt werden kann.

2. Erschließung von Wissen

Nach Absolvierung des Masterstudiums

- sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage selbständig komplexe Gestaltungsaufgaben zu konzeptualisieren und die Ergebnisse ihrer Auseinandersetzung vermittels analoger und digitaler, zwei- sowie dreidimensionaler Darstellungsmittel zu veranschaulichen. Sie können sich in unterschiedlichsten Wirklichkeitsfeldern über vorbereitende Untersuchungen umfangreiche empirische Grundlagen erarbeiten und auf dieser Basis zielorientiert konstruktive sozial-räumliche Operationen und gestalterische Strategien entwickeln.

In diesem Rahmen

- können Absolventinnen und Absolventen ein entwickeltes Wissen zu Werkstoffen und Konstruktionen in der Architektur anwenden. Sie überblicken die wesentlichen technischen Aspekte ihrer Entwurfsarbeit und wissen auf hohem Niveau über Technologie, Materialeigenschaften, statische Verhältnisse und energetische Aspekte des Bauens bescheid.

- sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage sachverständig zwischen verschiedenen digitalen Anwenderprogrammen zu wählen und die von ihnen erarbeiteten Inhalte effizient zu kommunizieren.

- verfügen Absolventinnen und Absolventen über ein unmittelbar operationalisierbares Wissen über ökonomische und organisatorische Prozesse des Bauablaufes und der Projektplanung.

- besitzen Absolventinnen und Absolventen einen gut entwickelten Wirklichkeitssinn und können sich nicht allein in zeitgeschichtlichen Diskursen und politischen Prozessen gut orientieren, sondern diese mit eigenen innovativen Beiträgen bereichern.

- zeichnen sich Absolventinnen und Absolventen durch ein entwickeltes Sensorium für sozial-räumliche Qualitäten, gestalterische Potentiale, für kollektiv erworbene baukulturelle Werte und existentielle natürliche Ressourcen aus.

3. Übertragbare Kompetenzen

Nach Absolvierung des Masterstudiums sind die Studierenden mit folgenden Kompetenzen ausgestattet, die auf andere Gebiete übertragbar und anwendbar sind:

a. Schlüsselqualifikation Forschung

Ausgeprägte Fähigkeit des Infragestellens etablierter Normen und Werte, integrativ entwickeltes kritisches und analytisches Denken; systematische Problemlösungstechniken; permanente Selbstüberprüfung

b. Kommunikative und soziale Kompetenz:

Entwickelte soziale und kommunikative Kompetenz, gute Beherrschung rhetorischer und mediatorischer Techniken, gut entwickelte Fähigkeiten beim Verfassen breitenwirksamer und wissenschaftlicher Fachtexte, Erfahrungen bei der selbständigen Realisierung partizipativ-künstlerischer und kulturhistorischer Projekte, die die fachlichen Zielsetzungen gemeinsam mit gesellschaftlichen Akteuren umzusetzen in der Lage sind;

Durch integrative kollektive Arbeit im Studio gut entwickelte Teamfähigkeit im Sinne sowohl arbeitsteiliger interdisziplinärer Zusammenarbeit (Kooperation) wie auch im Übernehmen besonderer Verantwortung (Leitungserfahrung) für das gemeinsame Projekt

c. Organisatorische Kompetenz:

Entwickelte Fähigkeiten im auf andere und größere kooperative Horizonte abgestimmten persönlichen Zeitmanagement.

Kommunikation, Kooperation und Teamarbeit begleiten die Studierenden vor allem in der Studiopraxis durch alle Semester und münden im Ziel der stetigen Erweiterung ihrer sozialen Kompetenzen und kommunikativen Fähigkeiten. Alle zu bearbeitenden Aufgaben fokussieren vor allem auf die besondere Verantwortung der Architektin/des Architekten im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung und Gestaltung der gebauten Umwelt und die Sicherung der Daseinsgrundlagen und Neugestaltung der Lebenswelt des Menschen. Die Studierenden erwerben eine hochindividualisierte Kompetenz, in diese Welt mit eigenen Beiträgen künstlerisch technisch und sozial einzugreifen.

§ 3 ECTS-Anrechnungspunkte

Im Sinne des europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den relativen Anteil des Arbeitspensums beschreiben. Das Universitätsgesetz legt das Arbeitspensum für einen ECTS-Anrechnungspunkt mit durchschnittlich 25 Echtstunden fest.

§ 4 Aufbau des Studiums

Das Masterstudium Architektur besteht aus

1. dem Pflichtfach im Umfang von 48 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon entfallen 18 ECTS-Anrechnungspunkte auf Pflichtvorlesungen und 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf inhaltlich wählbare Projektübungen.
2. sowie einem Wahlfach, für das Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfachkatalog zu wählen sind (insgesamt müssen 32 ECTS-Anrechnungspunkte gewählt werden, wovon 18 in Abstimmung mit den Projektübungen obligatorisch festgelegt werden),
3. einem Freifach, das frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten enthält und der
4. Masterarbeit (30 ECTS-Anrechnungspunkte). Das Thema der Masterarbeit muss dem Pflichtfach oder dem Wahlfach zuzuordnen sein.

Die Projektübungen sind aus dem semesterbezogenen Angebot der Fakultät zu wählen.

In Verbindung mit den Projektübungen sind pro Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von je 6 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Wahlfachkatalog abgestimmt auf die Inhalte zu absolvieren, die von den Lehrveranstaltungs-LeiterInnen festgelegt werden. Die den Projektübungen zugeordneten Wahllehrveranstaltungen sind vor Beginn der Anmeldefrist im TUGraz.online ersichtlich.

In § 5 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiums und deren Zuordnung zu den Fächern aufgelistet. Die Semesterzuordnung ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Lehrveranstaltungen, die zum Abschluss des zur Zulassung zu diesem Studium berechtigenden Bachelorstudiums verwendet wurden, sind nicht Bestandteil dieses Masterstudiums. Wurden Pflichtlehrveranstaltungen, die in diesem Curriculum vorgesehen sind, bereits im Rahmen des zuvor beschriebenen Bachelorstudiums verwendet, so sind diese durch zusätzliche Wahllehrveranstaltungen im selben Umfang zu ersetzen.

§ 5 Studieninhalt und Semesterplan

Masterstudium Architektur								
Fach	Lehrveranstaltung	LV			Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten			
		SSt	Art	ECTS	I	II	III	IV
Pflichtfach								
	Stadtforschung	2	VO	3	3			
	Architekturtechnologie	2	VO	3	3			
	Entwurfsaspekte der Gebäudelehre	2	VO	3	3			
	Stadtentwicklung	2	VO	3		3		
	Integrale Landschaft	2	VO	3		3		
	Architekturtheorie heute	2	VO	3		3		
	Projektübung I	7	PR	10	10			
	Projektübung II	7	PR	10		10		
	Projektübung III	7	PR	10			10	
Summe Pflichtfach		33		48	19	19	10	
Summe Wahlfächer lt. § 5 a								
				32	9	9	14	
Masterarbeit								
				30				30
Freifach								
	Frei zu wählende Lehrveranstaltungen lt. § 5 b			10	2	2	6	
Summe				120	30	30	30	30

Von den oben angeführten 9 bzw. 14 ECTS-Anrechnungspunkten je Semester aus den Wahlfächern lt. § 5a sind jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkte (in Summe 18 ECTS-Anrechnungspunkte) obligatorisch und den Projektübungen gewidmet.

§ 5a Wahlfachkatalog

Lehrveranstaltung	SSt	LV Art	ECTS
Institut für Tragwerksentwurf			
Big Scale - Hohe und weitgespannte Tragwerke	2	SE	3
Material - Struktur - Form	2	SE	3
Digital Workflow: von der digitalen Formfindung zur CNC-gesteuerten Fertigung	2	SE	3
Neue Werkstoffe und Bauweisen für Tragkonstruktionen	2	SE	3
Tragende Fassadenkonstruktionen	2	SE	3
Tragwerke im Entwurf	4	SE	6
Institut für Architekturtechnologie			
Struktur und Fassade	2	SE	3
Struktur Form Raum	1,5	VO	2
Konstruieren und Entwerfen	2	SE	3
Raumstruktur	2	SE	3
Materialisierung 1 Baustoffe	2	SE	3
Materialisierung 2 Baustellenbesuche	2	SE	3
Materialisierung 3 Projektbesichtigung	2	SE	3
Arbeiten mit Stahl	2	SE	3
Detailentwurf	2	SE	3
Industrielles Bauen	2	SE	3
Tektonik	1,5	VO	2
Architekturbionic	2	SE	3
Kostenmanagement	2	SE	3
Managementmethoden und Unternehmensführung	2	VU	3
Zivilrecht für Architekten	1,5	VO	2
AVA – Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	2	VU	3
Detailentwurf	2	VU	3
Institut für Gebäude und Energie			
Energy design	4	SE	6
Computer simulation	2	SE	3
Urban Design and energy	2	SE	3
Advanced architectural science	2	SE	3
Advanced facade technologies	2	SE	3
Advanced building systems	2	SE	3
Institut für Zeitgenössische Kunst			
Künstlerische Interventionen im öffentlichen Raum	4	SE	6
Zeitgenössische Kunstproduktion	2	SE	3
Kunst und Öffentlichkeit	2	SE	3
Aktzeichnen	2	UE	3
Institut für Architektur und Medien			
Informationsvisualisierung	2	SE	3
Digitale Fabrikation	2	SE	3
Digitale Form und Bewegung	2	SE	3
Interdisziplinäre Medienprojekte	2	SE	3
Architekturvisualisierung	2	SE	3
Architektur und Film	2	SE	3
Simulationstechnik	2	SE	3
Architekturphotographie	2	SE	3

Lehrveranstaltung	SSSt	LV Art	ECTS
Institut für Architekturtheorie, Kunst und Kulturwissenschaften			
Architekturtheorie heute	2	SE	3
Workshop Entwurfspraktiken	2	SE	3
AK Architekturtheorie	2	SE	3
Grundbegriffe der Architektur	2	SE	3
Kulturelles Erbe	2	SE	3
AK Ästhetik und Kunsttheorie	2	SE	3
Gender Studies und Raum	2	SE	3
Theorie und Praxis der Architekturvermittlung	2	SE	3
AK Entwurfstheorie	2	VO	3
Aktuelle Tendenzen in der Architektur	2	SE	3
Architekturkritik	2	SE	3
AK Kunstwissenschaft	2	VO	3
AK Kunstwissenschaft	2	SE	3
Kunst und Architektur der Gegenwart	2	VO	3
AK Kunstgeschichte Ostasiens	2	VO	3
AK Kulturwissenschaften	2	SE	3
AK Kulturwissenschaften	2	VO	3
Institut für Stadt- und Baugeschichte			
Bauforschung, Bauaufnahme	3	UE	4
Aktuelle Tendenzen Praktische Denkmalpflege	2	UE	3
Denkmalschutz	2	VO	3
AK Architekturgeschichte	2	SE	3
Bauen im Denkmal	3	UE	3
Politische Theorie und Praxis für Architekten	2	VO	3
AK Sozialer Wandel	2	SE	3
Antike Baukunst	2	VO	3
Außereuropäische Baukulturen	2	VO	3
Architekturphotogrammetrie	2	VO	3
Architekturphotogrammetrie	2	UE	3
Rekonstruktion antiker Bauten	3	UE	3
Workshop Kuratorische Praktiken	2	SE	3
Workshop Kommunikation und Coaching	2	SE	3
Bauzustandsanalyse	2	SE	3
Workshop Bauaufmass und Objektforschung	2	SE	3
AK Planungsgeschichte	2	SE	3
AK Stadtforschung	2	SE	3
Workshop Ethnographische Methoden	2	SE	3
Institut für Raumgestaltung			
Raumwahrnehmung	1	VO	1,5
Produktdesign	1	VO	1,5
Grundlagen des Lichts	1	VO	1,5
Raum, Material, Detail	4	SE	6
Möbel Design Herstellung	4	SE	6
Lichtplanung 1	2	SE	3
Raumexperimente	3	SE	4,5
Lichtplanung 2	2	SE	3
Materialkunde	1	VO	1,5
Licht- und Farbtheorie	1	VO	1,5

Lehrveranstaltung	SSt	LV Art	ECTS
Möbelbau	1	VO	1,5
AK Raumkunst	1	VO	1,5
Institut für Gebäudelehre			
AK Gebäudelehre	2	SE	3
ArchitekturBildKonsum	2	SE	3
ArchitekturMobilitätTourismus	2	SE	3
PotenzialProjektProgramm	2	SE	3
TransformationUmnutzungNeuinterpretation	2	SE	3
Barrierefreies Bauen	2	VO	3
Brandschutz und Infrastruktur	2	VO	3
Barrierefreies Bauen	2	SE	3
AK Wohnbau	4	SE	6
Institut für Wohnbau			
AK Wohnbau	4	SE	6
Wohnen und Soziologie	2	SE	3
Wohnen und Psychologie	2	SE	3
Wohnlabor	2	SE	3
Wohnbau plus	2	VO	3
Wohnbau	2	SE	3
Institut für Städtebau			
Örtliche Raumplanung	2	VO	3
AK Städtebau 1	2	SE	3
AK Städtebau 2	2	SE	3
Verkehrsplanung für Architekten	2	SE	3
Urbane Prozesse der Gegenwart	2	VO	3
Theorie der Stadt	2	VO	3
Städtebauliche Forschung	4	SE	6
Soziologie für Architekten	2	VO	3
Geschichte der Stadt	2	VO	3
Überörtliche Raumplanung, Entwicklungsplanung	2	VO	3
Städtische Infrastruktur	2	SE	3
"Digitale Stadt"	2	SE	3
Geodaten GIS	2	SE	3
Institut für Architektur und Landschaft			
Kritische Regionale	2	VO	3
Nachhaltige Systeme	2	VO	3
Technische Landschaften	2	VO	3
LandLab: CASE	4	SE	6
LandLab: CASE	4	UE	6
Future Lab	2	SE	3
Urbane Ökologie und Design	2	SE	3

Hinweis: Eventuelle Ergänzungen zum Wahlfachkatalog werden im Mitteilungsblatt der TU Graz verlautbart.

§ 5b Freifach

Die im Rahmen des Freifaches zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen gewählt werden.

Es wird empfohlen, die frei zu wählenden Lehrveranstaltungen über die gesamte Studiendauer zu verteilen.

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula, denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltungen zugeordnet ist, die gleiche Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freifach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freifach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte bemessen.

Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltung vorgesehen sind, wird 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Semesterstunde (SSSt) zugeordnet. Sind solche Lehrveranstaltungen jedoch vom Typ Vorlesung (VO), so werden ihnen 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro SSSt zugeordnet.

§ 6 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Es sind keine Bedingungen zur Zulassung zu Prüfungen festgelegt.

Im Sinne eines zügigen Studienfortschrittes sollte bei allen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter das Nachreichen, Ergänzen oder Wiederholen von Teilleistungen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters ermöglicht werden.

§ 6a Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

- (1) Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als Plätze verfügbar sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Können nicht im ausreichenden Maß parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - a) Studierende, für die die Lehrveranstaltung im Curriculum verpflichtend vorgeschrieben ist, besitzen Priorität.
 - b) Weitere Studierende werden nach der Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen gereiht (Gesamt ECTS-Anrechnungspunkte).
 - c) Studierende, die die Teilnahmevoraussetzung früher erfüllt haben, werden nach Datum gereiht bevorzugt.
 - d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
 - e) Die weitere Reihung erfolgt nach der Note der Prüfung - bzw. dem Noten-

durchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) - über die Lehrveranstaltung(en), die als Teilnahmevoraussetzung festgelegt sind.

- f) Studierende, für die die Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig ist, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine Ersatzliste ist möglich. Es gelten dafür sinngemäß die obigen Bestimmungen.

(3) An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der TU Graz absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

§ 7 Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungen werden einzeln beurteilt.

1. Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung in einem Prüfungsvorgang über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen.
2. Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU), Übungen (UE), Konstruktionsübungen (KU), Laborübungen (LU), Projekten (PR) und Seminaren (SE), Seminar/Projekten (SP) und Exkursionen (EX) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend auf Grund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden, und/oder durch begleitende Tests. Jedenfalls hat die Beurteilung aus mindestens zwei Prüfungsvorgängen zu bestehen.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4) und der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Besonders ausgewiesene Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen vom Typ Exkursion werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.
4. Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem
 - a) die Note jeder dem Fach zugehörigen Prüfungsleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 - b) die gemäß lit. a) errechneten Werte addiert werden,
 - c) das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 - d) das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.

Die Lehrveranstaltungsarten sind in Teil 3 des Anhangs festgelegt.

Ergänzend zu den Lehrveranstaltungstypen werden folgende maximale Gruppengrößen festgelegt:

1. Die für das Masterstudium Architektur grundlegende Projektübung (PR) hat eine maximale Gruppengröße von 15.
2. Für Übungen (UE) und Seminare (SE) ist die maximale Gruppengröße 20.
3. Für Übungsanteile von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) ist die maximale Gruppengröße 30.

Die Aufteilung der Vorlesungs- und Übungsinhalte bei Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) wird mit [2/3] der Semesterstunden (SSt) zum Vorlesungsteil und [1/3] der SSt zum Übungsteil vorgenommen.

§ 7a Abschließende kommissionelle Prüfung

Die Zulassungsvoraussetzung zur kommissionellen Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung aller Prüfungsleistungen gemäß § 4 und § 5 sowie die positiv beurteilte Masterarbeit.

Die oder der Studierende hat im Zuge der kommissionellen Masterprüfung die ordnungsgemäß verfasste Masterarbeit zu präsentieren und in einem darauf folgenden Prüfungsgespräch gegenüber den Mitgliedern der Prüfungssenats fachlich zu verteidigen.

§ 7b Abschlusszeugnis

Das Abschlusszeugnis über das Masterstudium enthält

- a) alle Fächer gemäß § 5 und deren Beurteilungen,
- b) Titel und Beurteilung der Masterarbeit,
- c) die Beurteilung der abschließenden kommissionellen Prüfung,
- d) den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten der positiv absolvierten frei zu wählenden Lehrveranstaltungen des Freifaches gemäß § 5b sowie
- e) die Gesamtbeurteilung gemäß § 73 Abs. 3 UG.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Diese Version des Curriculums ist ab Inkrafttreten auf alle Studierende des Masterstudiums Architektur anzuwenden.

Zuordnungen von Lehrveranstaltungen zu Wahlfachkatalogen, die vor Inkrafttreten dieser Version des Curriculums positiv absolviert wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Oktober 2013 in Kraft.

Anhang zum Curriculum des Masterstudiums Architektur

Teil 1 des Anhangs:

Anerkennungs- und Äquivalenzliste

Für Lehrveranstaltungen, deren Äquivalenz bzw. Anerkennung in diesem Teil des Anhangs zum Curriculum definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich. Auf die Möglichkeit einer individuellen Anerkennung nach § 78 UG per Bescheid durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ wird hingewiesen.

Eine Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen dieses vorliegenden Curriculums und des vorhergehenden Curriculums. Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums zur Anrechnung im vorliegenden Curriculum heranzuziehen sind und positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums zur Anrechnung im vorhergehenden Curriculum.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Äquivalenzliste angeführt.

Äquivalenzliste:

Vorliegendes Curriculum 2009 Version 2013				Vorhergehendes Curriculum: Diplomstudium			
Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Projektübung I	UE	7 -2*	10	Entwerfen 4	UE	9	12
Projektübung II	UE	7 -2*	10	Entwerfen 5	UE	9	12
Projektübung III	UE	7 -2*	10	Entwerfen 6	UE	9	12
Stadtentwicklung	VO	2	3	Stadterhaltung und -entwicklung	VO	2	3
Tragwerke im Entwurf oder Detailentwurf	SE SE	4 2	6 3	Konstruieren 3	SE	2	3
Konstruieren und Entwerfen	SE	2	3	Konstruieren 4	SE	2	3
Materialisierung 1 Baustoffe	SE	2	3	Baustoffe	VO	2	3
Material- Struktur - Form	SE	2	3	AK Tragwerkslehre	SE	2	3
AK Architekturtheorie	SE	2	3	AK Kunst- und Architekturtheo- rie	SE	2	3
Raum, Material, Detail	SE	4	6	Raum, Material, Detail	SE	2	3
Zeitgenössische Kunstproduk- tion	SE	2	3	Künstlerische Gestaltung 2	SE	2	3
Informationsvisualisierung oder Architekturvisualisierung	SE SE	2 2	3 3	Digitale Methoden der Gestal- tung und Darstellung 2	SE	2	3
Lichtplanung - Anwendungs- technik	SE	2	3	Licht	SE	2	3
AK Städtebau 1 oder 2	SE	2	3	AK Städtebau	SE	2	3
AK Wohnbau oder Wohnbau	SE SE	4 2	6 3	AK Wohnbau	SE	2	3
Kritische Regionale	VO	2	3	Regionales Bauwesen	VO	2	3

* 2 SSt. Wahlfächer aus dem Masterstudium Architektur

Curriculum 2009 Version 2011				Vorhergehendes Curriculum 2009 Version 2010			
Lehrveranstaltung	SSSt	Typ	ECTS	Lehrveranstaltung	SSSt	Typ	ECTS
Architekturtheorie heute	SE	2	3	Workshop Aktuelle Architekturtheorie	SE	2	3
Grundbegriffe der Architektur	SE	2	3	Theoreme der Architektur	SE	2	3
AK Ästhetik und Kunsttheorie	SE	2	3	Ästhetik und Diskurs	SE	2	3
Aktuelle Tendenzen in der Architektur	SE	2	3	Aktuelle Tendenzen in Kunst und der Architektur	SE	2	3
Managementmethoden und Unternehmensführung	VU	2	3	Managementmethoden und Unternehmensführung	SE	2	3

Vorliegendes Curriculum 2009 Version 2013				Vorhergehendes Curriculum 2009 Version 2011			
Lehrveranstaltung	SSSt	Typ	ECTS	Lehrveranstaltung	SSSt	Typ	ECTS
AK Kulturwissenschaften	SE	2	3	Cultural Studies	SE	2	3
AK Kulturwissenschaften	VO	2	3	AK Kunst- und Kulturwissenschaften	VO	2	3
Wohnbau plus	VO	2	3	Wohnbau	VO	2	3
Möbel Design Herstellung	SE	4	6	Möbelbau	SE	4	6
Lichtplanung 1	SE	2	3	Lichtplanung-Anwendungstechnik	SE	2	3
Lichtplanung 2	SE	2	3	Lichtplanung-Raumwirkung	SE	2	3

Eine Anerkennungsliste hingegen definiert, in welchen Fällen positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums als positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums anerkannt werden, wobei hier keine automatische Anrechnung in die Gegenrichtung vorgesehen ist.

Absolvierte Lehrveranstaltungen aus den Wahlfachkatalogen 1 und 2 des Diplomstudiums, die nicht in der Äquivalenzliste bzw. im Wahlfachkatalog des Masterstudiums enthalten sind, werden im Umfang der vorliegenden ECTS-Anrechnungspunkte, insofern sie nicht Bestandteil des Bachelor-Studiums waren, im vollem Umfang als Wahlfächer für das Masterstudium anerkannt.

Teil 2 des Anhangs:

Empfohlene freie Wahllehrveranstaltungen

Freie Wahllehrveranstaltungen können laut § 5b dieses Curriculums aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen gewählt werden.

Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis im Bereich der Fächer dieses Studiums werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, Sozialwissenschaften, Nachhaltigkeit, Ökologie und Ökonomie empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot des Zentrums für Sprach- und Postgraduale Ausbildung der TU Graz, das Zentrum für Soziale Kompetenz der Universität Graz sowie des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ) hingewiesen.

Teil 3 des Anhangs:

Lehrveranstaltungstypen an der TU Graz

Die Lehrveranstaltungstypen werden in den Regelungen zu den Lehrveranstaltungstypen des Mustercurriculums (Beschluss des Senates der Technischen Universität Graz vom 6.10.2008, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 03.12.2008) wie folgt definiert.

1. Lehrveranstaltungstyp Vorlesung: VO
In Lehrveranstaltungen des Vorlesungstyps wird in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden eingeführt. In Vorlesungen werden die Inhalte und Methoden eines Faches vorgetragen.
2. Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter: UE, KU, PR, EX
In Übungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller, theoretischer und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Das Curriculum kann festlegen, dass die positive Absolvierung der Übung Voraussetzung für die Anmeldung zur zugehörigen Vorlesungsprüfung ist.
 - a) UE
In Übungen werden die Fähigkeiten der Studierenden zur Anwendungen des Faches auf konkrete Problemstellungen entwickelt.
 - b) KU
In Konstruktionsübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Es sind spezielle Geräte bzw. eine besondere räumliche Ausstattung notwendig.
 - c) PR
In Projekten werden experimentelle, theoretische und/oder konstruktive

angewandte Arbeiten bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Projekte werden mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.

d) EX

Lehrveranstaltungen vom Exkursionstyp dienen der Veranschaulichung und Festigung von Lehrinhalten. Exkursionen dienen durch den Praxisbezug außerhalb des Studienstandortes zur Veranschaulichung von in anderen Lehrveranstaltungstypen erarbeiteten Inhalten.

3. Lehrveranstaltungstyp Vorlesung mit integrierten Übungen: VU

Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen. Der Anteil von Vorlesungen und Übungen ist im Curriculum festzulegen. Die Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter.

4. Lehrveranstaltungstyp Laborübungen: LU

In Laborübungen (LU) werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit besonders intensiver Betreuung vermittelt. Laborübungen enthalten als wesentlichen Bestandteil die Anfertigung von Protokollen über die durchgeführten Arbeiten.

5. Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter: SE, SP

Lehrveranstaltungen vom Seminartyp dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion und sollen in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen. Dabei werden von den Studierenden schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation sowie eine Teilnahme an der kritischen Diskussion verlangt. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

a) SE

Seminare dienen zur Vorstellung von wissenschaftlichen Methoden, zur Erarbeitung und kritischen Bewertung eigener Arbeitsergebnisse, spezieller Kapitel der wissenschaftlichen Literatur und zur Übung des Fachgesprächs.

b) SP

In Seminarprojekten werden wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von experimentellen, theoretischen und/oder konstruktiven angewandten Problemen herangezogen bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Seminarprojekte werden mit einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Seminarprojekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.

Weiters enthalten die eingangs genannten Regelungen Bestimmungen zur Durchführung und Beurteilung der Lehrveranstaltungstypen. Insbesondere wird dort festgelegt:

In Vorlesungen (Lehrveranstaltungstyp VO) erfolgt die Beurteilung durch einen abschließenden Prüfungsakt, der je nach Wahl des Prüfers/der Prüferin schriftlich, mündlich, schriftlich und mündlich sowie schriftlich oder mündlich stattfinden kann. Der Prüfungsmodus muss in der Lehrveranstaltungsbeschreibung bekannt gegeben werden.

Lehrveranstaltungen des Typs VU, SE, SP, UE, KU, PR, EX und LU sind prüfungsimmanent.

Teil 4 des Anhangs:

4.1 Zulassung zum Studium

Gemäß §1 dieses Curriculums werden Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Architektur ohne weitere Auflagen zugelassen.

Absolventinnen und Absolventen fachnaher Bachelorstudien und Masterstudien wie Bauingenieurwesen, Landschaftsarchitektur, Bauplanung und Bauwirtschaft, Raumplanung werden zum Masterstudium Architektur nach Einzelfallprüfung durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zugelassen, sofern 75 % der Lehrinhalte übereinstimmen. Sie haben aber im Rahmen des Wahlfaches eine zugeordnete Liste von Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Architektur zu absolvieren, die durch die Zulassung zum Masterstudium zum Pflichtfach werden. Wurden die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Rahmen des zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudiums bereits absolviert, so gilt §4 dieses Curriculums sinngemäß.